

Wichtiger Hinweis für Teilnehmer, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund zugunsten der Teilnahme am Versorgungswerk befreit sind.

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da andernfalls die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Stellen Sie daher bitte bei einem Wechsel Ihrer Beschäftigung (Arbeitgeberwechsel) einen neuen Antrag auf Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Nur so können Ihnen keine Nachteile entstehen. Den Befreiungsantrag erhalten Sie über die Geschäftsstelle des Versorgungswerks.

Ingenieurversorgung
Baden-Württemberg